

Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen

Änderung vom 9. Mai 2018

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [423.922](#) (Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen vom 3. Mai 2017) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ An der Fachmittelschule gehört zum Grundlagenfach Musik eine ganze Lektion Instrumentalunterricht pro Woche auf einem einzelnen Instrument. Diese wird ab der 2. Klasse entweder als Einzel- oder als Gruppenunterricht angeboten.

§ 7 Abs. 1

¹ Das Freifach Instrumentalunterricht wird angeboten:

- b) **(geändert)** an der Fachmittelschule für die Schülerinnen und Schüler, die keinen obligatorischen Instrumentalunterricht besuchen,

Titel nach § 11 (geändert)

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11a (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2018/19 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

² Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an der Fachmittelschule im Bereich Erziehung und Gestaltung im Schuljahr 2017/18 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts, sofern sie dies wünschen.

II.

1.

Der Erlass SAR [423.123](#) (Verordnung über die Mittelschule [Mittelschulverordnung] vom 3. Juni 2015) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Wer den Fachmittelschulabschluss im Berufsfeld Erziehung und Gestaltung erworben hat, wird in den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik aufgenommen.

² Wer den Fachmittelschulabschluss in einem anderen Berufsfeld erworben hat, muss während zwei Jahren Psychologie/Pädagogik als berufsfeldbezogenes Fach oder Freifach belegt haben sowie entweder

- a) Musik als Grundlagenfach und mindestens ein Jahr Bildnerisches Gestalten als Freifach oder
- b) Bildnerisches Gestalten als Grundlagenfach und mindestens ein Jahr Instrumentalunterricht oder Musik als Freifach

besucht haben, um in den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik aufgenommen zu werden.

§ 56 Abs. 10 (neu), Abs. 10^{bis} (neu)

¹⁰ Für Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang an der Fachmittelschule im Bereich Erziehung und Gestaltung im Schuljahr 2017/18 begonnen haben, gelten die Stundentafel gemäss Anhang 15 und hinsichtlich der Aufnahme in den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik die Bestimmung des bisherigen Rechts, sofern sie dies wünschen.

^{10^{bis}} Für Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang an der Fachmittelschule vor dem Schuljahr 2018/19 begonnen haben, gelten die Stundentafel gemäss Anhang 15 und hinsichtlich der Aufnahme in den Fachmaturitätslehrgang Pädagogik die Bestimmung des bisherigen Rechts.

Anhänge

15 Stundentafel Fachmittelschule (**geändert**)

15a Stundentafel Fachmittelschule (**neu**)

2.

Der Erlass SAR [423.332](#) (Verordnung über die Fachmittelschule [V FMS] vom 19. Mai 2010) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert)

¹ Promotionsfächer in allen Klassen sind die Grundlagenfächer gemäss Studententafel.

² Promotionsfächer in der 2. und 3. Klasse sind neben den Grundlagenfächern die berufsfeldbezogenen Fächer der einzelnen Ausbildungsbereiche gemäss Studententafel.

^{3bis} Die Note im Grundlagenfach Musik wird aus der Note des Fachs Musik und derjenigen des Fachs Instrument gebildet (Mittel der beiden Noten).

^{3ter} Die berufsfeldbezogene Note im Fach Gestaltung wird aus der Note des berufsfeldbezogenen Fachs Gestalterisches Werken und derjenigen des berufsfeldbezogenen Fachs Bildnerisches Gestalten gebildet (Mittel der beiden Noten).

⁴ *Aufgehoben.*

^{4bis} Die Note im Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten wird in der 2. und 3. Klasse aus der Note des Fachs Bildnerisches Gestalten und derjenigen des berufsfeldbezogenen Fachs Gestalterisches Werken gebildet (Mittel der beiden Noten).

⁵ Ergibt das Mittel der Noten gemäss Absatz 3, 3^{bis}, 3^{ter} und 4^{bis} einen Viertelwert, wird auf die nächsthöhere halbe oder ganze Note gerundet.

§ 13 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Prüfungsfächer sind

- c) ein berufsfeldbezogenes Fach aus der Fächergruppe
 - 4. **(geändert)** Psychologie/Pädagogik, Gestalterisches Werken, Bildnerisches Gestalten oder Musik im Ausbildungsbereich Erziehung und Gestaltung.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Das Grundlagenfach Musik und das berufsfeldbezogene Fach Musik sowie das Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten und das berufsfeldbezogene Fach Bildnerisches Gestalten schliessen sich als Prüfungsfächer gegenseitig aus.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Prüfungsfächer Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Englisch werden schriftlich und mündlich, Mathematik schriftlich, Bildnerisches Gestalten, Sport, Informatik sowie Gestalterisches Werken praktisch und Instrument (im Rahmen des Grundlagenfachs Musik) praktisch-mündlich geprüft. Die übrigen Prüfungsfächer werden mündlich geprüft.

² Die schriftlichen sowie die praktischen Prüfungen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Informatik und Gestalterisches Werken dauern drei Stunden. Im Fach Sport wird die Prüfungsdauer, soweit erforderlich, von der Prüfungskommission Fachmittelschule (Prüfungskommission FMS) festgelegt. Die übrigen Prüfungen dauern 15 Minuten.

§ 45a Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Für Schülerinnen und Schüler des Bereichs Erziehung und Gestaltung, die ihre Ausbildung im Schuljahr 2017/18 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts, sofern sie dies wünschen.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2018/19 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. August 2018 in Kraft.

Aarau, 9. Mai 2018

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiberin
TRIVIGNO

Anhang 15 **1. Studentenafel Fachmittelschule*

A. Obligatorische Fächer	Klasse		
	1.	2.	3.
<i>1. Grundlagenfächer</i>			
a) Sprachen und Kommunikation			
Deutsch	4	4	4
Französisch oder Italienisch	3	3	3
Englisch	3	3	3
Informatik	2	-	-
b) Mathematik und Naturwissenschaften			
Mathematik	3	3	3
Naturwissenschaften	-	-	3
Biologie	2	1 **	-
Chemie	2	1 **	-
Physik	-	3	-
c) Sozialwissenschaften			
Gesellschaftswissenschaften	-	3	3
Geschichte	2	-	-
Geografie	2	-	-
Wirtschaft und Recht	2	-	-
Psychologie/Pädagogik	2	-	-
d) Musische Fächer und Sport			
Bildnerisches Gestalten	2	-	-
Musik	2	-	-
Bildnerisches Gestalten oder Musik ¹⁾	-	2	2
Sport	3	3	3

* Anhang 15 zur Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 3. Juni 2015 (SAR [423.123](#)). Dieser Anhang gilt für Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang vor dem Schuljahr 2018/19 begonnen haben. Dieser Anhang gilt je nach Wunsch auch für Schülerinnen und Schüler des Bereichs Erziehung und Gestaltung, die den Lehrgang im Schuljahr 2017/18 begonnen haben.

A. Obligatorische Fächer	Klasse		
	1.	2.	3.
2. Berufspraktikum	In der 1. oder 2. Klasse haben die Schülerinnen und Schüler ein Berufspraktikum von in der Regel drei Wochen zu absolvieren		-
3. Projektunterricht und selbstständige Arbeit	-	2,5 ^{***}	
4. Berufsfeldbezogene Fächer			
4.1 Bereich Kommunikation			
Medienkunde	-	3	3
Informatik	-	2	2
Total Wochenlektionen ²⁾	34	32 bzw. 32,5	30 bzw. 30,5
4.2 Bereich Gesundheit			
Naturwissenschaften mit Praktikum	-	3	3
Psychologie/Pädagogik	-	2	2
Total Wochenlektionen ²⁾	34	32 bzw. 32,5	30 bzw. 30,5
4.3 Bereich Soziale Arbeit			
Individuum und Gesellschaft	-	3	3
Psychologie/Pädagogik	-	2	2
Total Wochenlektionen ²⁾	34	32 bzw. 32,5	30 bzw. 30,5
4.4 Bereich Erziehung und Gestaltung			
Psychologie/Pädagogik	-	2	2
Gestalten	-	4	4
Instrument	1	1	1
Total Wochenlektionen ²⁾	35	34 bzw. 34,5	32 bzw. 32,5

1) Für den Bereich Erziehung und Gestaltung ist Musik obligatorisch.

2) Durchschnitt beider Semester

** Die Aufteilung der Jahreslektion auf das 3. und 4. Semester kann unterschiedlich erfolgen. Die Schulleitung setzt die Aufteilung fest.

*** Die Aufteilung der 2,5 Jahreslektionen auf das 4. und 5. Semester kann unterschiedlich erfolgen (2/3 oder 3/2). Die Schulleitung setzt die Aufteilung fest.

B. Freifächer	Klasse		
	1.	2.	3.
Französisch	3	3	3
Italienisch	3	3	3
Bildnerisches Gestalten und Musik	-	2	2
Informatik	-	2	2
Psychologie/Pädagogik	-	2	2
Gestalterisches Werken	2	2	2

2. Ausschreibung von weiteren Freifächern und Freikursen

Die Schulen bestimmen im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Stundenkontingents, was für weitere Freifächer und Freikurse sie ausschreiben wollen.

3. Durchführung der Freifächer und Freikurse

Über die Durchführung sämtlicher Freifächer und Freikurse entscheidet die Schulleitung gemäss den Vorgaben des Regierungsrats.

Anhang 15a **1. Studentenafel Fachmittelschule*

A. Obligatorische Fächer	Klasse		
	1.	2.	3.
<i>1. Grundlagenfächer</i>			
a) Sprachen und Kommunikation			
Deutsch	4	4	4
Französisch oder Italienisch	3	3	3
Englisch	3	3	3
Informatik	2	-	-
b) Mathematik und Naturwissenschaften			
Mathematik	3	3	3
Naturwissenschaften	-	-	3
Biologie	2	1 ¹⁾	-
Chemie	2	1 ¹⁾	-
Physik	-	3	-
c) Sozialwissenschaften			
Gesellschaftswissenschaften	-	3	3
Geschichte	2	-	-
Geografie	2	-	-
Wirtschaft und Recht	2	-	-
Psychologie/Pädagogik	2	-	-
d) Musische Fächer und Sport			
Bildnerisches Gestalten oder Musik ²⁾	2	2	2
Sport	3	3	3

* Anhang 15a zur Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 3. Juni 2015 (SAR [423.123](#))

A. Obligatorische Fächer	Klasse		
	1.	2.	3.
2. Berufspraktikum	In der 1. oder 2. Klasse haben die Schülerinnen und Schüler ein Berufspraktikum von in der Regel drei Wochen zu absolvieren		-
3. Projektunterricht und selbstständige Arbeit	-	2,5 ³⁾	
4. Berufsfeldbezogene Fächer			
4.1 Bereich Kommunikation			
Medienkunde	-	3	3
Informatik	-	2	2
Total Wochenlektionen⁴⁾	32	32 bzw. 32,5	30 bzw. 30,5
4.2 Bereich Gesundheit			
Naturwissenschaften mit Praktikum	-	3	3
Psychologie/Pädagogik	-	2	2
Total Wochenlektionen⁴⁾	32	32 bzw. 32,5	30 bzw. 30,5
4.3 Bereich Soziale Arbeit			
Individuum und Gesellschaft	-	3	3
Psychologie/Pädagogik	-	2	2
Total Wochenlektionen⁴⁾	32	32 bzw. 32,5	30 bzw. 30,5
4.4 Bereich Erziehung und Gestaltung			
Psychologie/Pädagogik	-	2	2
Gestalterisches Werken	-	2	2
Bildnerisches Gestalten oder Musik ⁵⁾		2	2
Total Wochenlektionen⁴⁾	32	33 bzw. 33,5	31 bzw. 31,5

- ¹⁾ Die Aufteilung der Jahreslektion auf das 3. und 4. Semester kann unterschiedlich erfolgen. Die Schulleitung setzt die Aufteilung fest.
- ²⁾ Eine Lektion Instrumentalunterricht zusätzlich zu den zwei Lektionen im Grundlagenfach Musik.
- ³⁾ Die Aufteilung der 2,5 Jahreslektionen auf das 4. und 5. Semester kann unterschiedlich erfolgen (2/3 oder 3/2). Die Schulleitung setzt die Aufteilung fest.
- ⁴⁾ Durchschnitt beider Semester
- ⁵⁾ Wahlpflicht: Wird als Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten gewählt, muss das berufsfeldbezogene Fach Musik (ohne Instrumentalunterricht) belegt werden. Wird als Grundlagenfach Musik (mit Instrumentalunterricht) gewählt, muss das berufsfeldbezogene Fach Bildnerisches Gestalten belegt werden.

B. Freifächer	Klasse		
	1.	2.	3.
Französisch	3	3	3
Italienisch	3	3	3
Bildnerisches Gestalten und Musik	-	2	2
Informatik	-	2	2
Psychologie/Pädagogik	-	2	2
Gestalterisches Werken	2	2	2

2. Ausschreibung von weiteren Freifächern und Freikursen

Die Schulen bestimmen im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Stundenkontingents, was für weitere Freifächer und Freikurse sie ausschreiben wollen.

3. Durchführung der Freifächer und Freikurse

Über die Durchführung sämtlicher Freifächer und Freikurse entscheidet die Schulleitung gemäss den Vorgaben des Regierungsrats.